

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 8.

Inhalt: Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 6. April 1885 und vom 27. Juni 1887. S. 95. — Gesetz, betreffend die Ernenbung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber Rußland und Spanien. S. 97.

(Nr. 2076.) Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 6. April 1885 und vom 27. Juni 1887. Vom 20. März 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, gegen Wegfall der Anschließlinie im Mittelländischen Meer und der für dieselbe ausgelegten Beihilfe von jährlich vierhunderttausend Mark, dem Unternehmer der Postdampfschiffverbindungen mit Ostasien und Australien für das Anlaufen eines südlichen europäischen Hafens eine Beihilfe bis zum Höchstbetrage von jährlich einhunderttausend Mark aus Reichsmitteln zu bewilligen.

§. 2.

Für überseeische Anschlußlinien darf ausnahmsweise eine Fahrtgeschwindigkeit von weniger als 11 $\frac{1}{2}$ Knoten im Durchschnitt gestattet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin Schloß, den 20. März 1893.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.